

# Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 12. Mai 2020  Dr. Philipp Stauer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir verweisen auf das separate Schreiben des Regierungsrates.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind im Formular in roter Schrift.

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli**

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000</b>		
Ergänzung Art. 8	<b>Antrag 1</b> Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht in Art. 8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	<b>Antrag 2:</b> Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Absatz 1</i> <i>Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswir-</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Art. 11 ergänzt werden mit den beiden Art. 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Art. 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Art. 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>kungen auf die Umwelt hat.</i>	
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165 <sup>bis</sup> Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	<p><b>Antrag 3:</b>  <i>Ergänzung (rot):  Art. 24, Abs. 1 Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i></p> <p><i>Für private Anwender sind solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken</i></p>	<p>Zu Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen</li> <li>• Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam</li> <li>• Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist</li> <li>• Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -&gt; Vorsorgeprinzip</li> <li>• Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen.</li> </ul> <p>Zu Abs. 2:  Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>bergen, nicht zuzulassen.</i>	Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und nicht beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	<p><b>Antrag 4</b> Ergänzung (rot): <i>1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-gewässer und des Grundwas-sers soll verbessert werden.</i></p> <p><i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i> c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</p>	<p>Wir unterstützen den Vorschlag und möchten Abs. 2 Bst. b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen.</p> <p>Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.</p> <p>Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.</p> <p>Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden.</p>
<b>Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998</b>		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	<p><b>Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.</b></p> <p><i>1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des</i></p>	<p>Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpfad für Pestizide im LWG und unterstützen den Mehrheitsantrag.</p> <p>Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. <b>Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</b></i></p>	<p>können.</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2</p>	<p><b>Antrag 5: Wir unterstützen den Minderheitsantrag</b> Ergänzungen (rot) <i>Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i></p>	<p>Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Abs. 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden.</p> <p>Ausserdem verstehen wir unter einem "Risiko von 100 %" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.</p>
<p>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p>	<p><b>Antrag 6: Streichung</b></p>	<p>Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundesrat angerufen werden</p>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 3		kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	<b>Antrag 7:</b> Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händlern zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss.  Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	<b>Antrag 8:</b> Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Len-</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.  Es ist aber bereits - in Analogie zur CO2-Gesetzgebung - im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt werden. Beide Konferenzen haben

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>kungsabgabe.</i>	sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.
Verbesserungsvorschlag für: Art. 6b LWG	<b>Antrag 9:</b> Neue Strukturierung von Art. 6b LWG	<p>Der Artikel 6b LWG sollte unserer Meinung nach prägnanter und griffiger strukturiert sein, indem er in folgende drei Absätze unterteilt würde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeiner Auftrag -&gt; Risikominderung und Absenkpfad</li> <li>2. Hauptakteur -&gt; Branchenorganisationen</li> <li>3. Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat.</li> </ol> <p>Skizziert und nicht vollständig ausformuliert würde dies folgendermassen aussehen:</p> <p>Abs. 1 <i>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i></p> <p>Abs. 2 <i>Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund einmal jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i></p> <p>Abs. 3 <i>Der Bundesrat:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bestimmt eine Methodik, mit der die Erreichung der Werte nach Abs. 1 beurteilt wird</li> <li>b) nimmt die Beurteilung jährlich vor</li> <li>c) kann die Branchenorganisationen bestimmen</li> <li>d) ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass die Verminderungsziele nicht erreicht sind</li> <li>e) legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest.</li> </ol>
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt.

<b>Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 165f <sup>bis</sup> Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	<p>Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann.</p> <p>Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.</p>